



Gemeinde Deutsch Goritz

Deutsch Goritz 16/1, 8483 Deutsch Goritz

Tel.: 03474/7050, Fax: 03474/7050-6, eMail: gde@deutsch-goritz.gv.at, Homepage : <http://www.deutsch-goritz.at>

Aktenzeichen: 131/9 B-48-2024
Sachbearbeiterin: Andrea Kaufmann

Deutsch Goritz, 02.04.2024

Gegenstand: **Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit befestigten Abstellplätzen und Zufahrt, Geländeänderung sowie Errichtung einer Photovoltaikanlage**

Bauwerber: **Nicole Windisch**, Deutsch Goritz 23/4, 8483 Deutsch Goritz
Anton Bader, Deutsch Goritz 23/4, 8483 Deutsch Goritz

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 02.04.2024 haben Frau **Nicole Windisch, Deutsch Goritz 23/4, 8483 Deutsch Goritz** und Herr **Anton Bader, Deutsch Goritz 23/4, 8483 Deutsch Goritz**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idgF. um die Erteilung der Baubewilligung für die **Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit befestigten Abstellplätzen und Zufahrt, Geländeänderung sowie Errichtung einer Photovoltaikanlage** auf dem Grundstück Nr.: 61/5, KG: Deutsch Goritz angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 39 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F. i.V.m dem § 24, Abs. 1 Stmk. Baugesetz die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

Montag, den 22.04.2024, um 11:00 Uhr
an Ort und Stelle

anberaumt.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister DI David Tischler

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. Baugesetz (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

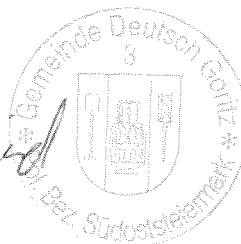
Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Ergeht gegen Zustellnachweis an:

Bauwerber
Eigentümer
Anrainer
Bausachverständiger
Planverfasser
Sonstige Beteiligte
Rauchfangkehrermeister

Der Bürgermeister:


DI David Tischler



Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag:

Angeschlagen am: 03.04.2024

Abgenommen am: 22.04.2024